

Satzung

Ev. Krankenpflegeverein Grünstadt e. V.

§ 1

Der Evangelische Krankenpflegeverein Grünstadt e. V. mit Sitz in Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist unter VR 30298 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Der Zweck wird erfüllt durch unmittelbare oder mittelbare finanzielle oder anderweitige Unterstützung der Pflege und Betreuung alter, kranker und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet dies nach schriftlichem Antrag.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung von einer 3-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Organe des Vereins sind der **Ausschuss** und die **Mitgliederversammlung**.

Der **Ausschuss** besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Die protestantischen Gemeindepfarrer bzw. Gemeindepfarrerinnen aus Grünstadt, Asselheim-Albsheim-Mühlheim und Sausenheim-Neuleiningen gehören automatisch dem Ausschuss an. Die übrigen Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Im Übrigen hat der Ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Die **Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen im Grünstadter Sonntagsspiegel einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Ausschusses, die Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage die Entlastung für den Ausschuss, die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, ferner die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

In seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten demgemäß den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar beide jeweils einzeln.

§ 8

Satzungsänderungen, insb. Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder Zweckes des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, ebenso die Auflösung des Vereins.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die protestantischen Kirchengemeinden Grünstadt, Asselheim-Alsheim-Mühlheim und Sausenheim-Neuleiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Grünstadt, den 20.01.2022

Anmerkungen:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.11.2019 in der Überschrift, in § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 und das Anfügen von § 10 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 20.01.2022 wurde § 6 der Satzung geändert.